OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350962/4/BZ

Datum:
Linz, 1. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des E.E., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Dezember 2020, GZ: SJF/SH, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. März 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Dezember 2020, GZ: SJF/SH, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgrund seines Antrags vom 30. November 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt gewährt:

„1. Es wird Ihnen ab 01.12.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für E.E., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.05.2021 bzw. bis zur Zuerkennung von Alterspension der PVA befristet.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
a) E.E., gb. x:
- Anrechenbares Einkommen

Rechtsgrundlagen
§§ 5 bis 7, 11, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGl. Nr. 107/2019

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung am Hinweisblatt über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten im Rahmen des Oö. SOHAG aufgeklärt wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28) bekannt zu geben.“

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 11. Jänner 2021, in der die Zuerkennung des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG (Richtsatz für Alleinstehende) beantragt wird.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:

„Ich, E.E., erhebe innerhalb offener Frist Beschwerde gegen den Bescheid der Landeshauptstadt Linz vom 28.12.2020, GZ: SJF/SH und begründe dies wie folgt:

Es wurde mir Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe des Richtsatzes gem. § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zuerkannt. Begründet wurde dies damit, dass ich im X des S. wohne und dort die Küche, das Bad und das WC mit den anderen Bewohnern teile. Aus diesem Grund liege eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SOHAG vor.
Mit Erlass der Oö. Landesregierung vom 17. November 2011, SO-060000/56-2011-Pan wurde festgelegt, dass für die Bewohner für Wohnheime/Notschlafstellen sowie mobile Wohnbetreuung bzw. teilbetreute Wohnformen der Richtsatz für Alleinstehende anzuwenden ist. Dieser Erlass wurde mit Erlass vom 24. März 2020, SO-2015-50351 /790-Pem, dahingehend präzisiert, dass gem. Oö. ChG eine träger- und einrichtungsübergreifend standardisierte Vorgehensweise bei der Verrechnung von Unterkunftsaufwänden erarbeitet werden soll. Es wird aber ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich die Höhe der einzuhebenden Beiträge sich nach dem Schreiben der Abteilung Soziales vom 17. November 2011 richtet. In dem Schreiben findet sich kein Hinweis, dass es eine Neuregelung der Richtsätze geben soll. Das Land OÖ geht demnach seit langem davon aus, dass im Bereich der Wohnungslosenhilfe keine Haushaltsgemeinschaften im Sinne der sozialrechtlichen Bestimmungen vorliegen und daher allen Personen der Richtsatz für Alleinstehende zusteht.
An der Rechtslage hat sich seit 2011 hier nichts Wesentliches geändert. Auch 2011 hat es unterschiedliche Richtsätze für alleinstehende und in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen gegeben. Die Oö. Landesregierung hat also 2011 das Mindestsicherungsgesetz dahingehend interpretiert, dass Personen in den genannten Einrichtungen in keiner Haushaltsgemeinschaft im Sinne der sozialhilferechtlichen Bestimmungen leben.
Zur weiteren Begründung, dass ich in keiner Haushaltsgemeinschaft im sozialhilferechtlichen Sinn lebe, führe ich folgendes an.
Der Landeshauptstadt Linz liegt bereits eine fachliche Stellungnahme vom S. vom 13. März 2020 vor, in der darauf hingewiesen wird, dass in Einrichtungen des S. keine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften vorliegen.
Der Beschwerde wird nun die aktuelle Fachliche Stellungnahme des S. vom 18. Juni 2020 beigelegt, in der die besondere persönliche Situation beschrieben wird, aufgrund welcher das Vorliegen einer Haushalts- oder Wirtschaftsführung ausgeschlossen wird und deshalb der Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zur Anwendung gelangen müsste.
Zudem werde ich in der vorliegenden Beschwerde meine besondere persönliche Situation ausführlich darlegen, welche zur Einzelfallprüfung herangezogen werden kann und welche mich berechtigt, den Richtsatz für alleinstehende Personen zu erhalten.
Die Behörde hat in Ihrer Begründung nicht berücksichtigt, dass im § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG dann keine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, wenn eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung auf Grund besonderer Umstände auszuschließen ist. Zwar wurde die Gesetzesstelle im Text des Bescheides korrekt zitiert, es findet aber keinerlei Auseinandersetzung statt, was unter einer besonderen persönlichen Situation zu verstehen ist.
In den Erläuternden Bemerkungen zum SOHAG finden sich dazu zwei Hinweise.
Zum einen wird auf ein VwGH-Urteil (VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020) verwiesen. Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn eine zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden. Das ist allerdings wenig hilfreich, weil in der Regel in den Einrichtungen des V.

solche Einrichtungen (Küche, Badezimmer, Waschmaschine u. dgl.) zumindest teilweise gemeinsam genutzt werden. Dieser Sachverhalt hätte außerdem keiner besonderen Erwähnung im Gesetzestext bedurft, da nach der durchgehenden Rechtsprechung aller zuständigen Gerichtshöfe auch bisher keine Haushaltsgemeinschaft vorlag, wenn die gemeinsame Infrastruktur nicht genutzt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber jedenfalls auch andere Fälle vom Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausnehmen wollte.
Zum anderen ist gemäß den Erläuternden Bemerkungen ein besonderes Augenmerk auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie zB Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits auf Grund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen.
Laut der Homepage ist im F.L. jede Frau selbst für ihre Speisekarte verantwortlich. Jede Frau kocht sich selbst und kauft auch selbst Lebensmittel ein. Die Bewohnerinnen eines Stockwerkes teilen sich die Küche, jede Frau hat jedoch ihre eigenen Bereiche, die sie auch versperren kann. Um das Frauenhaus sauber zu halten, gibt es einen Putzplan, dabei teilen sich die Bewohnerinnen die jeweiligen Arbeiten. Das unterscheidet das Frauenhaus wohl nicht wesentlich von vielen Einrichtungen im S.
Die im F.L. lebenden Frauen sind misshandelte und/oder bedrohte Frauen - mit und ohne Kinder. Sie erhalten im Frauenhaus Schutz und Sicherheit vor gewalttätigen Angehörigen durch psychosoziale Beratung, durch Begleitung zu Gericht/Ämtern als auch durch sofortige Wohnmöglichkeit. Weiters werden sie bei der Arbeits- und Wohnungssuche unterstützt und erhalten Hilfestellung beim Aufbau eines Lebens ohne gewalttätige Angehörige. Ihre besondere persönliche Situation besteht darin, dass sie aus ihrer bisherigen schwierigen Lebenssituation heraustreten und Wege finden wollen, um sich ein gewaltfreies und unabhängiges Leben aufzubauen. Diese persönliche Situation rechtfertigt nach Ansicht des Gesetzgebers die Auszahlung des höheren Richtsatzes um in der schwierigen Lebenssituation ein einigermaßen stabiles finanzielles Umfeld zu haben.
Im Lichte der Erläuternden Bemerkungen und der Rechtsprechung könnte der Gesetzgeber mit den besonderen Umständen Fälle gemeint haben,

- in denen eben schon gemeinsame Einrichtungen (Küche, Badezimmer, Waschmaschine u. dgl.) genutzt werden, aber aufgrund der besonderen persönlichen Situation in einer Einrichtung mit therapeutischen bzw. sozialarbeiterischen Zweck keine gemeinsame Haushaltsführung vorliegt oder
- in denen aufgrund der besonderen persönlichen Situation die Ersparnisse aus dem Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft nicht ausreichen, um ein menschenwürdiges Leben sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft zu ermöglichen
- in denen keine gewillkürten sondern erzwungene (oder aus Notsituationen resultierende) Haushaltsgemeinschaften vorliegen und diese daher mit weniger Ersparnissen verbunden sind.

In der auffindbaren Judikatur finden sich keine Hinweise, wie die besondere persönliche Situation aussehen müsste, die das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausschließt.

Im Folgenden werde ich für eine Prüfung der Umstände im Einzelfall darlegen, welche besonderen Wohn- und Lebensumstände vorliegen, die ein gemeinsames Wirtschaften ausschließen.
Ich lebe derzeit in der Einrichtung X des S.
Ich lebe wie beschrieben in einer Wohngruppe im psychosozialen Wohnheim des S. Ich lebe dort in einem Doppelzimmer, die vorhandenen Gemeinschaftsräume teile ich mit den anderen 15 Bewohnern der Wohngruppe. Ich nutze diese Angebote nur sehr eingeschränkt. Hauptsächlich, weil es mir aufgrund meiner gesundheitlichen und psychischen Einschränkungen nur schwer möglich ist für mich zu sorgen, aber auch, weil die Bereiche auch von den anderen Bewohnern genutzt werden und nicht immer frei sind. In den Nachtstunden ist die Nutzung der Küche, seitens des Wohnheimes, nicht möglich.
Ich versorge mich selbst über Jause bzw. Essensangebote in der Stadt.
Mit den Dingen des täglichen Bedarfs versorge ich mich selbstständig und es kommt hier zu keinem Austausch mit den anderen Bewohnern der Wohngruppe.
Meine Wäsche kann ich gegen Entgelt in der Waschküche des X waschen.
Von einem gemeinsamen Wirtschaften kann daher nicht gesprochen werden. Auch bringt mir meine Wohnsituation keine erhebliche Kostenersparnis.
Ich befinde mich aufgrund meiner vorherigen Obdachlosigkeit und meiner psychischen Erkrankung in einer sozialen Notlage und bin deshalb auf die Unterstützung durch den Sozialverein angewiesen.
Ziel des Aufenthaltes in der Einrichtung ist es, eine Stabilisierung meiner Person und eine Reintegration in die Gesellschaft zu erreichen, mit dem Fokus auf eine eigenständige Bewältigung des Alltags.
Ich hatte keine Entscheidungsbefugnis, mit welchen Personen ich zusammen lebe, sondern die Zusammenstellung wurde vom Sozialverein festgelegt. Ich lebe sozusagen in einer 'Schicksalswohngemeinschaft', welche aus meiner Notsituation resultiert, und nicht in einer freiwillig gewählten Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft. Zu den Personen, mit denen ich zusammen lebe, besteht keine Beistandsverpflichtung. Dadurch ergibt sich das Erfordernis des eigenständigen Wirtschaftens. Ich bestreite meinen Alltag unabhängig von den anderen und muss selbstverantwortlich für meinen Lebensunterhalt und meinen Wohnaufwand Sorge tragen. Der Verlust der Wohnmöglichkeit ist unabhängig von den anderen möglich. Es bestehen somit keine gegenseitigen Abhängigkeiten, welche in einem „normalen“ Wohn Verhältnis gegeben wären.
Durch das Zusammenleben in der Einrichtung ergeben sich für mich keine finanziellen Ersparnisse sondern sogar höhere Kosten. Da mir nur ein kleines Kühlschrankfach zur Kühlung von Lebensmittel zur Verfügung steht, kein Gefrierfach und auch keine Möglichkeit, nicht zu kühlende Lebensmittel in größeren Mengen aufzubewahren, habe ich keine Möglichkeit Vorratswirtschaft zu betreiben. Ich bin daher auf regelmäßige Einkäufe in, meist teureren, Kleinmengen angewiesen.
Die Unterbringung auf engem Raum, gekoppelt mit eingeschränkten Rückzugsmöglichkeiten in der Einrichtung, erhöhen meine alltäglichen Kosten der Lebensführung, da ich öfters die Einrichtung verlasse, um einen freien Kopf zu bekommen und es im städtischen Umfeld wenige konsumfreie Zonen gibt. Ich habe meine Unterkunft in einem Doppelzimmer, das heißt, ich muss grundsätzlich mit dem mir zur Verfügung stehenden Platz gut haushalten und muss meine Sachen auch versperren, um sie vor dem Zugriff der Mitbewohnerinnen zu schützen.
Ich verfüge über keine Rücklagen.

Manche notwendigen Kompetenzen für ein integriertes Leben muss ich erst (wieder) erlernen (angepasstes und richtiges Einkäufen, gutes Einteilen finanzieller und sonstiger Ressourcen, Umgang mit vorhandenen Mitteln...). Wie bei jedem Lernprozess sind auch hier Rückschläge unausweichlich und es ist daher wichtig, dass nicht jeder Fehlschlag sofort einen Rückfall in die Obdachlosigkeit bedeutet.
Durch meine psychische Erkrankung ergeben sich ebenfalls Mehrkosten in meiner Lebensführung. Es fällt mir schwer meinen Alltag gut zu organisieren und meine Ausgaben zu planen. In intensiveren Krankheitsphasen kann es daher zu erhöhten Ausgaben kommen, die von mir kaum zu beeinflussen sind.
Meine persönlichen Umstände, die zur Obdachlosigkeit geführt haben, lege ich kurz wie folgt dar:
Ich habe mit meiner Frau und unseren drei Kindern in P. gelebt. Nach der Scheidung habe ich am Bau gearbeitet und war meist auf Montage. Die sich häufenden Probleme habe ich versucht mit Alkohol zu betäuben. Leider habe ich in meiner Kindheit keine anderen Lösungsstrategien erlernt und ich schlitterte immer tiefer in die Sucht. Arbeits- und Wohnungsverlust führten zur Obdachlosigkeit. Meine bisherigen Abstinenzversuche sind leider gescheitert. Auch diverse Wohnversuche waren nicht erfolgreich. Ich habe jedoch nicht aufgegeben und an meiner Situation weiter gearbeitet. So war es mir möglich, im November in das psychosoziale Wohnheim X des S. einzuziehen. Ich erhoffe mir nun, durch meine Anstrengungen und die Unterstützung der Einrichtung zu einer langfristigen Wohnmöglichkeit zu kommen und die Reintegration in die Gesellschaft zu erreichen.

Antrag
Aus den dargelegten Gründen beantrage ich, dass mir Sozialhilfe in Höhe des Richtsatzes gern. § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt wird.

Revision
Sollte meiner Beschwerde nicht stattgegeben werden, beantrage ich die Zulassung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Die Definition der Haushaltsgemeinschaft in § 7 Abs. 5 SOHAG hat es in den vorhergehenden Gesetzen nicht gegeben. Aus der bisherigen Rechtsprechung lässt sich gut ableiten, was unter gänzlicher oder teilweiser gemeinsamer Wirtschaftsführung zu verstehen ist. Es gibt allerdings weder in der Judikatur des Oö. Landesverwaltungsgerichts noch in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs einen Hinweis darauf, was unter den besonderen Umständen zu verstehen ist, die das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausschließen, obwohl eine gemeinsame Infrastruktur genutzt wird. Diese sehr unbestimmte Wortfolge wird wohl von den Bezirksverwaltungsbehörden unterschiedlich ausgelegt werden, sodass eine Rechtsprechung der Gerichte zu dieser Wortfolge von besonderer Wichtigkeit ist.“

I.3. Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. März 2021. An dieser nahmen der Bf in Begleitung der zuständigen Sozialarbeiterin, des Sozialkoordinators und stellvertretenden Geschäftsführers des V. und einer Vertreterin des V. aus dem Bereich Rechtsberatung sowie zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist österreichischer Staatsbürger und am x geboren. Der Bf befindet sich in einer sozialen Notlage. Er ist wohnhaft in L., X, in der Einrichtung Psychosoziales Wohnheim X des S.
Der Bf teilt sich ein Zimmer mit einem anderen Bewohner. In diesem Zimmer befinden sich insgesamt zwei Betten, zwei Kästen und ein kleiner Tisch.
Küche, Badezimmer und Toilette befinden sich nicht im Zimmer, sondern stehen diese für eine Wohneinheit mit 15 Personen zur Verfügung. Der Bf besorgt sich seine Toilettenartikel selbst. Toilettenpapier wird vom V. zur Verfügung gestellt.
Vom V. werden für das gesamte Haus (124 Personen) 2 Waschmaschinen und 2 Trockner zur Verfügung gestellt und kommt dieser auch für allfällige Reparaturen auf. Grundsätzlich ist für jeden Waschgang zu bezahlen, derzeit ist die Benutzung aufgrund der Corona-Situation kostenlos.
Den 15 Bewohnern der Wohneinheit steht die Benutzung der Gemeinschaftsküche offen. Der Bf benutzt diese auch. Die Mahlzeiten nimmt er anschließend im Zimmer ein. Der Bf kauft seine Lebensmittel bzw. Fertiggerichte selber ein kocht selber bzw. wärmt er sich die Gerichte auf. Er verwendet ausschließlich seine eigenen Töpfe, Geschirr etc. In der Gemeinschaftsküche hat jeder Bewohner auch ein eigenes, kleines, versperrbares Kühlschrankfach. Auch im Gangbereich hat jeder Bewohner ein kleines versperrbares Fach, in dem das Geschirr etc. verstaut werden kann.

Der Bf bezahlte bis einschließlich Jänner 2021 einen monatlichen Unterkunfts-aufwand inklusive Betriebs- und Energiekosten in der Höhe von 160,54 Euro sowie monatlich 30 Euro Frühstückspauschale. Seit Februar 2021 bezahlt der Bf einen monatlichen Unterkunftsaufwand inklusive Betriebs- und Energiekosten in der Höhe von 162,92 Euro sowie monatlich 30,44 Euro Frühstückspauschale.

Der Bf pflegt keinen Kontakt zu den anderen Bewohnern. Besondere Umstände, aus denen eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung mit den anderen Bewohnern der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, liegen nicht vor.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf Sozialhilfe unter den unter Punkt I.1. dargestellten Voraussetzungen gewährt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und aus dem Ergebnis der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. März 2021 und ist grundsätzlich unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

„§ 6 Oö. SOHAG
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7 Oö. SOHAG
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Anwendbarkeit des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Wohneinrichtung des Bf um eine Einrichtung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz handelt. Für diese Personengruppe hat der Gesetzgeber in § 7 Abs. 6 Oö. SOHAG festgelegt, dass für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen ist. Nach den Gesetzesmaterialien soll durch den Begriff „grundsätzlich" zum Ausdruck gebracht werden, dass in Fällen, in denen die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft widerlegt wird, sehr wohl auch der Richtsatz für alleinstehende Personen nach § 7 Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen soll.

Die erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zur Haushaltsgemeinschaft in § 7 Abs. 5 wie folgt aus: *„Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine*

Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn die zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Ein besonderes Augenmerk ist in der Praxis dabei auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie z.B. Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits aufgrund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen."

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Frage, was als „Haushaltsgemeinschaft" zu gelten hat, zum Nö. Mindestsicherungsgesetz Folgendes ausgeführt (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020; 11.8.2017, Ra 2016/10/0092; 31.1.2018, Ra 2017/10/0213):

„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein gemeinsamer Haushalt vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird, es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Mindestsicherungsgesetzes anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen."

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 31. Jänner 2018, Ra 2017/10/0213, ausgesprochen, dass eine Konstellation, die nicht dadurch gekennzeichnet ist, dass eine allein bewohnte Wohnung sämtliche für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen aufweist, die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft rechtfertigt.

Der Bf bewohnt ein Doppelzimmer in der Einrichtung Psychosoziales Wohnheim X des S. Die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wie Kochen und Körperreinigung erfolgt in gemeinsam mit den anderen Bewohnern der Wohneinheit genutzten Sanitär- und Küchenbereichen. Der Bf benutzt auch die

allen Bewohnern in der Einrichtung zur Verfügung gestellte Waschmaschine. Dass eine gemeinsame Wirtschaftsführung aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann wurde nicht aufgezeigt. Durch das Beschwerdevorbringen sowie die Vorbringen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnten keine besonderen Umstände dargelegt werden, die eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung mit den anderen Bewohnern der Einrichtung ausschließen. Auch konnte das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne der zitierten Judikatur nicht widerlegt werden. Vielmehr führt die vorliegende Nutzungsüberschneidung - unabhängig vom bestehenden Ziel, den Bf einer möglichst unabhängigen und selbstständigen Lebensform zuzuführen - zu einer Kostenersparnis, die in dem von der belangten Behörde zur Anwendung gebrachten Richtsatz, der auf in Haushaltsgemeinschaften lebende volljährige Personen abstellt, Deckung findet. Daran ändert auch nichts, dass der Bf für seinen Lebenserhalt selbst aufkommt und er keine Kontakte zu den anderen Bewohnern pflegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher nicht stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt. Darüber hinaus hängt die Beurteilung, ob eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, stets von den konkreten Umständen ab. Es handelt es sich daher um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner